

18.03.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Nichtraucherschutzgesetz ist seit Anfang 2008 in Kraft. Die Regelungen für Gaststätten gelten seit dem 1. Juli 2008. In Gaststätten gilt danach ein grundsätzliches Rauchverbot. Das Rauchen in Gaststätten ist ausnahmsweise gestattet, wenn diese über einen abgeschlossenen Raucherraum verfügen, der nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nimmt. Ferner sind im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, Festzelten und geschlossenen Gesellschaften Ausnahmen vom Rauchverbot möglich.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 ergibt sich nunmehr für die Länder die Verpflichtung, die Nichtraucherschutzgesetze so auszugestalten, dass

- entweder das Rauchen in der Gastronomie ausnahmslos untersagt wird (absolutes Rauchverbot)
- oder die Ausnahmetatbestände so gestaltet werden, dass ein widerspruchsfreies Regelungssystem vorliegt.

B Lösung

Ein ausnahmsloses Rauchverbot in Kneipen ist nicht geboten. Erwachsene Menschen sollten auch in Gaststätten frei entscheiden dürfen, ob sie in dafür vorgesehenen abgeschlossenen Räumen beim Verzehr von Getränken Tabakwaren konsumieren wollen. Zudem sind die berechtigten Interessen der Gaststättenbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Landesgesetzgeber hat sich vor diesem Hintergrund für ein Konzept des Nichtraucherschutzes in Gaststätten entschieden, das den Gesundheitsschutz im Ausgleich insbesondere mit der Berufsfreiheit der Gaststättenbetreiber verfolgt. Konsequenterweise müssen daher die Ausnahmen vom Rauchverbot derart gestaltet sein, dass sie auch die getränkegeprägte Kleingastronomie miteinbeziehen, um bei diesen besonders starke wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden.

Datum des Originals: 17.03.2009 /Ausgegeben: 19.03.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es geboten, den Nichtraucherschutz in Gaststätten klarer zu fassen und aus Anlass des Urteils eine Novellierung vorzunehmen. Diese orientiert sich an den Vorgaben der zitierten Entscheidung:

- ein absolutes Rauchverbot ist unter Berücksichtigung der Belange der Gaststättenbetreiber auch in Zukunft nicht angemessen;
- in Einraumgaststätten bis 75 qm Gastfläche kann das Rauchen gestattet werden;
- Personen unter 18 Jahren dürfen zu diesen Rauchergaststätten keinen Zutritt haben;
- eine Bewirtung mit zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht erlaubt;
- die Wirte müssen am Eingang deutlich kenntlich machen, wenn sie sich für eine Rauchergaststätte entscheiden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten / Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine Kosten, die nicht bereits durch die Einbringung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern erfasst wären.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte/Mittelstandverträglichkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf sieht bei Ausübung des vorgesehenen Wahlrechts eine Kennzeichnungspflicht von Rauchergaststätten vor. Da es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, fallen nur geringe Kosten an. Es ist davon auszugehen, dass für ein Schild zur Kennzeichnung eines Raucherbetriebes geringfügige Beträge aufzuwenden sind.

Gegen gesetzliche Rauchverbote in Gaststätten wurde oft eingewandt, sie würden zu Umsatzeinbußen führen und damit viele Gastwirte in ihrer Existenz bedrohen. Diese Befürchtung wird durch das vorgesehene Wahlrecht für die getränkegeprägte Kleingastronomie abgewendet.

Auswirkungen auf private Haushalte sind nicht festzustellen.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Alle anderen Ressorts sind beteiligt.

G Befristung

Das Gesetz enthält bereits eine Berichtspflicht.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)

Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 742) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 4 wird zu § 4 Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abtrennbaren Nebenraum, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird, darf das Rauchen gestattet werden, wenn

§ 4

Nichtraucherschutz in Gaststätten

In Gaststätten gilt Rauchverbot. Die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, ist unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

1. keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, und
2. die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise gemäß Anlage 1 zu diesem Gesetz als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet ist.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder § 4 Absatz 2, oder Hinweispflichten nach § 5 Absatz 1 nicht erfüllt.“

3. Es wird folgende Anlage beigefügt:

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2):
Kennzeichnung Rauchergaststätte

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 oder § 4 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder eine Kennzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht erfüllt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Anlage 1



150 x 150 mm
schwarz + rot
Schrift: Benton
Symbolik: Verkehrsschild

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.